

Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben auf Grund der Änderungen der Gewerbeordnung durch die GewO-Novelle 2002

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass **Eingaben und Beilagen** gemäß § 11 Gebüh-
 rengesetz nur dann gebührenpflichtig sind, wenn eine **schriftliche Erledigung** er-
 folgt.

§ / Geschäftsfall der Gewerbe- ordnung	Dokument	Gebühr / Verwaltungs- abgabe	Rechtsgrundlage	Betrag in Euro
§ 14 Abs. 1: Aufent- haltstitel von Dritt- staatsangehörigen	Nachweis des Aufent- haltstitels, der in Kopie als Beilage zum Akt kommt	Gebühr	GebG § 14 TP 5 (1)	3,60/Bogen
§ 19 Individueller Befä- higungsnachweis	Antrag	Gebühr	GebG § 14 TP 6 (1)	13
	Erledigung - Feststel- lungsbescheid	Verwaltungsabgabe	BVAVO TP 135a	59,50
§ 32 (3) befähigter Arbeitnehmer für Teil- gewerbe	durch GewO keine Anzeige und keine behördliche Reaktion vorgesehen			
§ 37 (2) Anzeige integ- rierter Betrieb und befähigter Arbeitneh- mer (3) Anzeige Wechsel befähigter AN bei integriertem Betrieb	Anzeige	Gebühr	GebG § 14 TP 6(1)	13
	Bescheid	§ 37 (2) GewO: Ver- waltungsabgabe	BVAVO TP 136	54,50
		§ 37 (3) GewO: Ver- waltungsabgabe	BVAVO TP 2 sonstige Bescheide	6,50
§ 39 (4) Geschäfts- führerbestellung	Anzeige	Gebühr	GebG § 14 TP 6(1)	13
	Bescheid	Verwaltungsabgabe	BVAVO TP 137a	7,60

§ / Geschäftsfall der Gewerbe- ordnung	Dokument	Gebühr / Verwaltungs- abgabe	Rechtsgrundlage	Betrag in Euro
---	-----------------	---	------------------------	-----------------------

§ 46: - Anzeige betreffend weitere Betriebs- stätten (Beginn und Einstellung) - Anzeige Standort/ betriebsstättenver- legung	Anzeige bei reglemen- tierten Gewerben außer solchen nach § 95	Gebühr	kein Privatinteresse, ordnungspolitische Maßnahme	gebührenfrei
	Empfangsbestätigung gegenüber Anzeiger bei reglementierten Gewerben außer sol- chen nach § 95	Verwaltungsabgabe	TP 3 BVAVO – eifache kanzleimäßige Übernahmebestätigung	gebührenfrei
	Anzeige bei § 95 Ge- werben außer Waffengewerbe, Pyrotechnik- und Sprengungsunter- nehmen (und Rauchfangkehrern)	Gebühr	GebG § 14 TP 6(1) (wenigstens geringes Eigeninteresse)	13
	Bescheid bei § 95 Gewerben außer Waffengewerbe, Pyrotechnik- und Sprengungsunter- nehmen (und Rauchfangkehrern)	Verwaltungsabgabe	kein überwiegendes Eigeninteresse, ordnungspolitische Maßnahme	gebührenfrei
	Anzeige bei Waffengewerbe, Pyrotechnik- und Sprengungsunter- nehmen und Rauchfangkehrern	Gebühr	GebG § 14 TP 6(2) (Anzeige Einstellung der Ausübung in Betriebsstätte: GebG § 14 TP 6(1) - wenigstens geringeres Eigeninteresse)	43 (Anzeige Einstellung der Ausübung in Betriebsstätte: 13)
	Bescheid bei Waffengewerbe, Pyrotechnik- und Sprengungsunter- nehmen und Rauchfangkehrern	Gebühr	GebG § 14 TP 2(1) Z 1 (entfällt bei Einstellung der Ausübung in Betriebsstätte)	76 (entfällt bei Einstellung der Ausübung in Betriebsstätte)
		Verwaltungsabgabe	BVAVO TP 141 a, b, c analog (Einstellung der Ausübung in Betriebsstätte: kein überwiegendes Privatinteresse)	43 (entfällt bei Einstellung der Ausübung in Betriebsstätte)
§ 47 (3) Filialgeschäftsführerbestellung	Anzeige	Gebühr	GebG § 14 TP 6(1)	13
	Bescheid	Verwaltungsabgabe	BVAVO TP 137d	7,60

§ / Geschäftsfall der Gewerbe- ordnung	Dokument	Gebühr / Verwaltungs- abgabe	Rechtsgrundlage	Betrag in Euro
---	-----------------	---	------------------------	-----------------------

§ 63 (4) Namensände- rung	Anzeige	Gebühr	GebG § 14 TP 6(1)	13
	Registereintragung	Gebühr		gebührenfrei
	Registerauszug § 345 (8) Z 5	Gebühr	GebG § 14 TP 4 (2) Auszug aus Register	6,5
		Verwaltungsabgabe	BVAVO TP 3	2,10
§ 39 (4), § 47 (3), § 86, Anzeige Ausscheiden Geschäftsführer, Aus- scheiden Filialge- schäftsführer, Anzeige der GewerbeEinstellung unter Vermerk in den Verwaltungsakten gem. § 345 (8) Z 4	Anzeige	Gebühr	gebührenfrei, da keine Ausfertigung	gebührenfrei
	Aktenvermerk	Verwaltungsabgabe		gebührenfrei
§ 39 (4), § 47 (3), § 86, Anzeige Ausscheiden Geschäftsführer, Aus- scheiden Filialge- schäftsführer, Anzeige der GewerbeEinstellung mit Antrag auf Bescheid oder Ausfertigung einer Bescheinigung gem. § 345 (8) Z 4	Anzeige	Gebühr	GebG § 14 TP 6(1)	13 (wenigstens gerin- ges Eigeninteresse)
	Bescheid oder Be- scheinigung iS von § 345 (8) Z 4	Verwaltungsabgabe	kein überwiegendes Eigeninteresse, ord- nungspolitische Maß- nahme	gebührenfrei
§ 95 Zuverlässigkeits- prüfung	Ergebnis der Prüfung gilt nur als Beilage, wenn als Beilage vorgelegt	Gebühr, wenn als Beilage, sonst nicht	GebG § 14 TP 5(1), wenn Beilage	3,60/Bogen
	falls Vorlage Strafregis- terauskunft aus ande- rem Staat	Gebühr	GebG § 14 TP 14 (1)	13/Bogen
§ 111 (5) Anzeige Änderung der Betriebs- art eines Gastgewerbes	Anzeige	Gebühr	kein Privatinteresse, ordnungspolitische Maßnahme	gebührenfrei
	Registereintragung § 345 (8) Z 5 (allenfalls freiwillige Übermittlung Registerauszug)	Verwaltungsabgabe	kein Privatinteresse, ordnungspolitische Maßnahme	gebührenfrei

§ / Geschäftsfall der Gewerbeordnung	Dokument	Gebühr / Verwaltungsabgabe	Rechtsgrundlage	Betrag in Euro
--------------------------------------	----------	----------------------------	-----------------	----------------

§ 340 Anmeldung eines freien Gewerbes, Anmeldung eines reglementierten Gewerbes (einschließlich Teilgewerbe) ausgenommen die in § 95 aufgeführten Gewerbe und Rauchfangkehrer (ohne bzw. mit Anzeige eines gewerberechtl. Geschäftsführers – wobei für Geschäftsführer hier kein eigener Bescheid ergeht)	Eingabe	Gebühr	GebG § 14 TP 6 (2)	43
		zusätzliche Gebühr, wenn bei Anmeldung die Anzeige eines gewerberechtl. Geschäftsführers erfolgt	GebG § 14 TP 6(1)	13
	Registerauszug	Gebühr	GebG § 14 TP 4 (2) Auszug aus Register	6,5
		Verwaltungsabgabe	BVAVO TP 3	2,10
§ 340 Anmeldung eines § 95- Gewerbes sowie Rauchfangkehrer (§ 94 Z 55) (ohne bzw. mit Anzeige eines gewerberechtl. Geschäftsführers – wobei für Geschäftsführer hier kein eigener Bescheid ergeht)	Eingabe	Gebühr	GebG § 14 TP 6 (2)	43
		zusätzliche Gebühr, wenn bei Anmeldung die Anzeige eines gewerberechtl. Geschäftsführers erfolgt	GebG § 14 TP 6(1)	13
	Bescheid	Gebühr	GebG § 14 TP 2(1)Z1	76
		Verwaltungsabgabe- juristische Personen	BVAVO TP 133a analog	109
		Verwaltungsabgabe- natürliche Personen	BVAVO TP 133b analog	54,50
365g (2) erster Satz, Firmenbuchauszug gegen Gebühren in Höhe der Gerichtsgebühren	Firmenbuchauszug	Barauslage § 76 AVG	§ 32 TP 10 Z III lit. a GerichtsgebührenG	8 Euro für je 850 angefangene Zeilen
		als Beilage =>Gebühr	GebG § 14 TP 5(1)	3,60/Bogen
§ 373 e Bescheinigung über inl. Ausbild., Befähigung oder Tätigkeit	Antrag	Gebühr	GebG § 14 TP 6 (1)	13
	Erledigung	Gebühr	GebG § 14 TP 14 (1)	13
		Verwaltungsabgabe	BVAVO TP 3	2,10